

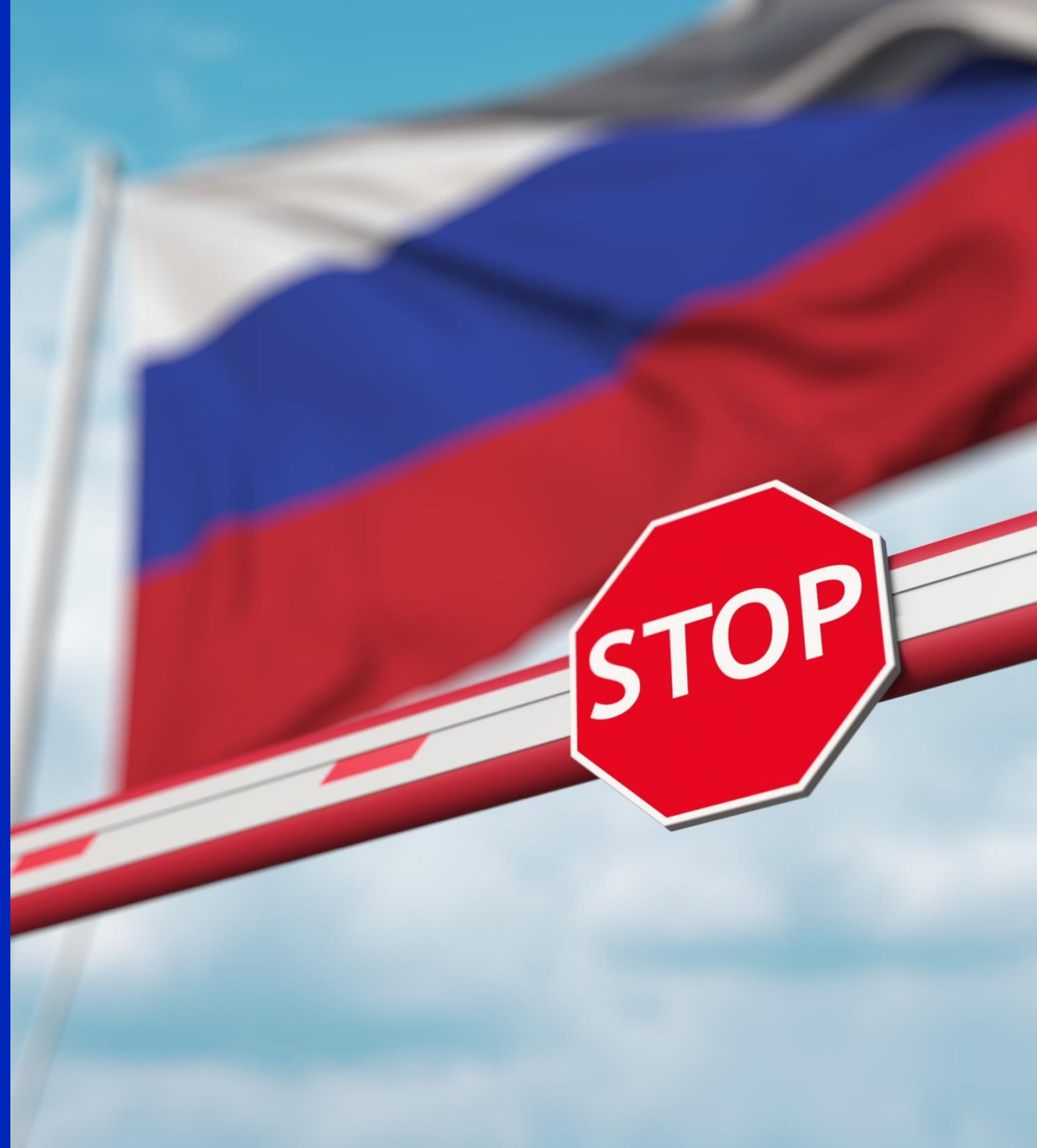
Ausschluss von Haftungsrisiken für deutsche Unternehmen

Dr. Thomas Mundry

Partner

SCHNEIDER GROUP Moskau

21. Juni 2022



Vermeidung von Haftungsrisiken bei der Leitung russischer Tochtergesellschaften

Allgemeine zivilrechtliche Haftung



Grundlagen

- Generaldirektor
- Mitglieder des Direktorenrates (Aufsichtsrates)
- Kollegiales Exekutivorgan
- Verwaltungsgesellschaft
- Liquidator
- „Kontrollierende Person“

- müssen im Interesse der juristischen Person nach bestem Wissen und Gewissen handeln
- müssen der juristischen Person verschuldet zugefügte Schäden ersetzen

Wer kann Schadenersatz verlangen?

- Gesellschafter der OOO
- Aktionär(e), der (die) nicht weniger als 1% der AO-Aktien hält (halten)
- Gesellschaft (vertreten durch neuen Generaldirektor) nimmt Vorgänger in Anspruch
- Organmitglieder



Was ist zu beweisen?

(1) Schaden

Direkte Schäden + entgangener Gewinn

(2) Handlung (Unterlassung) war dem Gesellschaftsinteresse nicht angemessen

- Vermutung des Handelns nach bestem Wissen und Gewissen
- Allein die Tatsache, dass Generaldirektor in Erfüllung der Anweisungen der Gesellschafter und/oder des Direktorenrates handelte, ist für Haftungsausschluss nicht ausreichend
- Beweislastumkehr, falls Generaldirektor keine Erklärungen oder Beweise vorgelegt hat oder vor Gericht nicht erschienen ist

(3) Kausalität

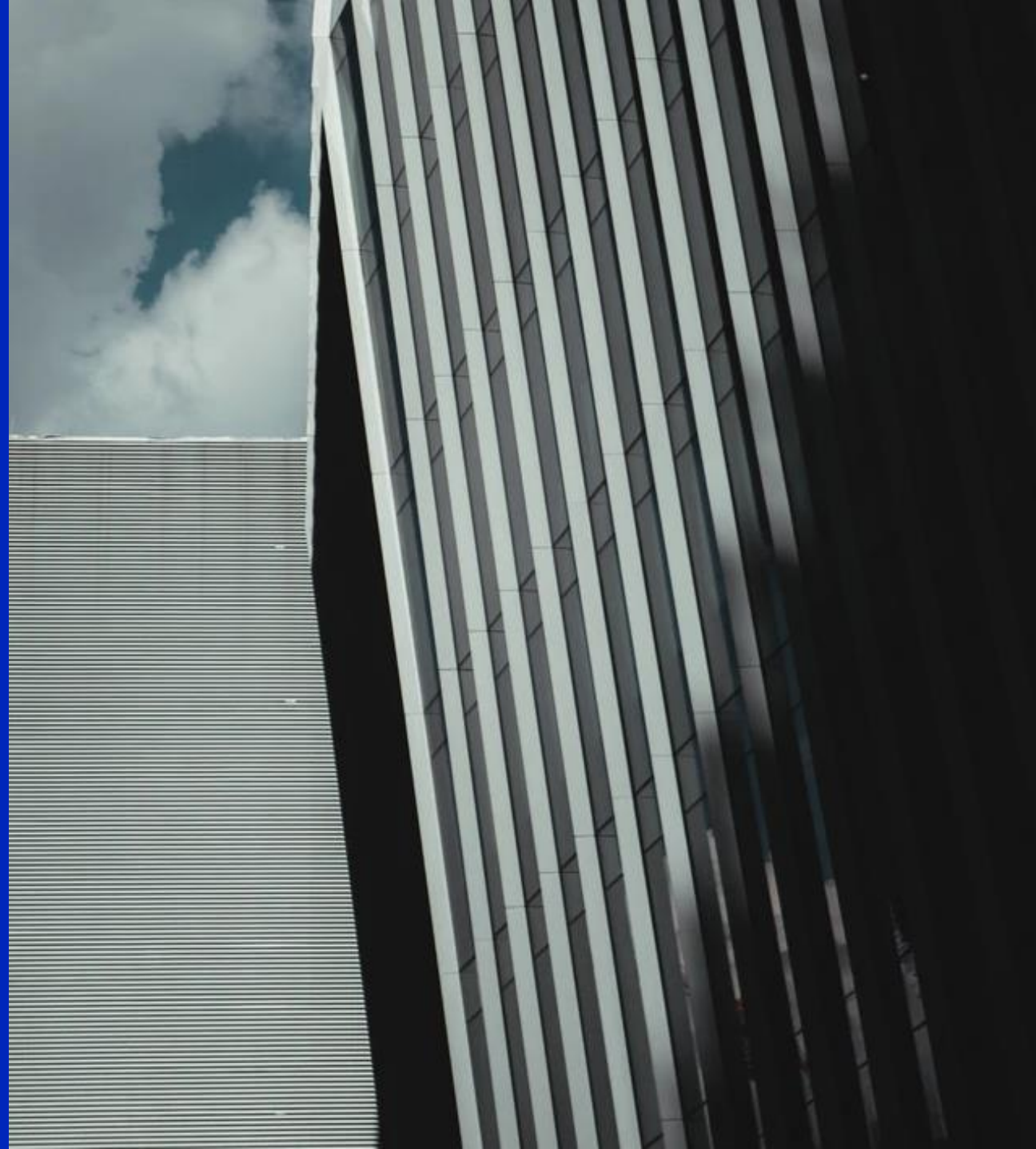
Wird vermutet, wenn Eintritt des Schadens eine gewöhnliche Auswirkung der begangenen Verletzung ist

(4) Verschulden

In Form

- der Absicht oder
- der Fahrlässigkeit

Insolvenzrechtliche Haftung



Gründe für Haftung

(1) Subsidiäre Haftung, wenn vollständige Befriedigung der Gläubigerforderungen unmöglich

Wird vermutet:

- Wenn den Gläubigern wegen Geschäften des Generaldirektors wesentlicher Schaden zugefügt wurde
- bei Unvollständigkeit der Buchhaltungsdokumentation führte zu wesentlichen Schwierigkeiten beim Konkursverfahren, einschließlich der Bildung der Insolvenzmasse

(2) Subsidiäre Haftung, wenn Konkursantrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt

Vermutung für Kausalität der Pflichtverletzung und Unmöglichkeit der Befriedigung aller Gläubigerforderungen

(3) Schadensersatz bei anderen Pflichtverletzungen

- Zum Beispiel, wenn Konkursantrag gestellt wird, obwohl der Schuldner in der Lage ist, die Forderungen der Gläubiger vollständig zu befriedigen
- Nicht ausgeschlossen, wenn Unternehmenstätigkeit mit Blick auf aktuelle Situation beendet wird

Konkursantrag: Generaldirektor

- Pflicht des Generaldirektors, beim zuständigen Arbitragegericht Konkursantrag zu stellen
- Sobald wie möglich, spätestens jedoch einen Monat nach dem Auftreten eines Konkursgrunds
- Konkursgründe im Insolvenzgesetz definiert
- Häufigster Grund ist die Unzulänglichkeit des Vermögens (der Betrag der Verbindlichkeiten des Schuldners übersteigt den Wert des Vermögens des Schuldners)
- Unklare Rechtsprechung

Rechtsprechung

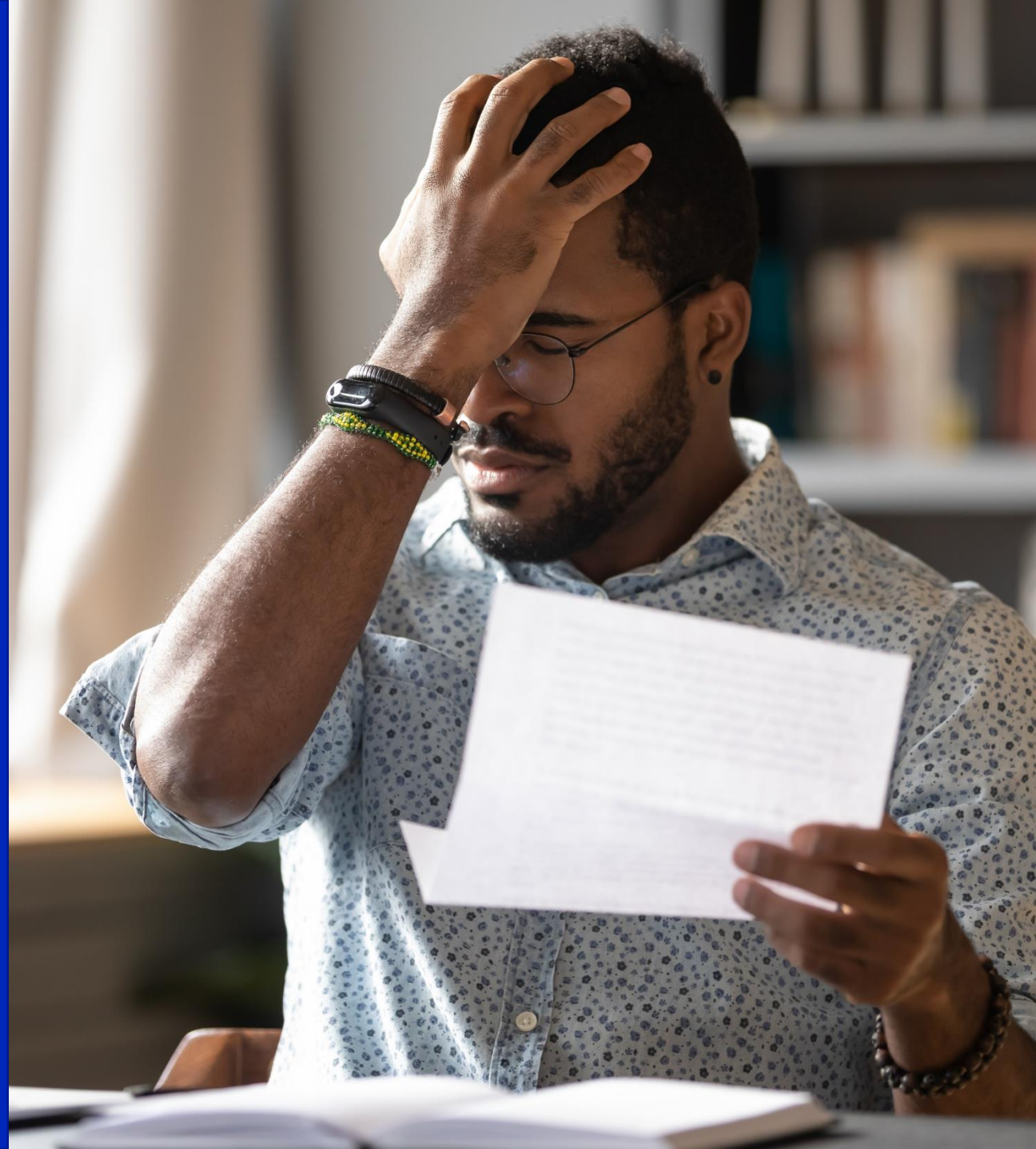
- Keine Verpflichtung zur Konkursantragstellung, wenn der Generaldirektor berechtigte Gründe zur Annahme hat, dass die Forderungen der Gläubiger befriedigt werden können
- Subsidiäre Haftung besteht nicht, wenn:
 - trotz formellen Bestehens eines Konkursgrundes keine wirkliche Zahlungsunfähigkeit vorliegt
 - der Generaldirektor sich in gutem Glauben darauf verlassen durfte, dass vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten durch die Umsetzung eines wirtschaftlich gesunden Plans überwunden werden.



Richtiges Vorgehen bei Verkleinerung des Umfangs der Geschäftstätigkeit

Vertragserfüllung

- Pacta sunt servanda
- In der Regel werden nicht als Umstände höherer Gewalt, wesentliche Änderung der Umstände oder Erfüllungsunmöglichkeit anerkannt:
 - Sanktionen gegen Russland
 - Finanzkrise
 - Militäroperation
 - Kurssteigerung



IHK Russland zur Höheren Gewalt

- Brief vom IHK Russland vom 22.03.2022
- Lieferausfall gilt nicht als Höhere Gewalt, wenn:
 - ausländischer Zulieferer die Waren (wegen Sanktionsverstoßes oder politischer Umstände) nicht liefert und
 - es keinen Ersatz für diese Waren in Russland gibt.
- IHK Russland wird keine Bestätigungen über Höhere Gewalt in diesen Fällen ausstellen
- Neue Gesetzesentwürfe können diese Rechtslage ändern.



Rechtsfolgen

- Vertragsstrafen
- Schadensersatz
- Subsidiäre Haftung des Generaldirektors und Gesellschafter (bei Insolvenz)
- Antimonopolrechtliche Haftung (Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung oder unlauterer Wettbewerb)
- Strafrechtliche Haftung



Gesetzesentwurf vom 22.03.2022

- Leistungshinderung durch Sanktionen gegen Russland
 - Sanktionen, die zur objektiven endgültigen Erfüllungsunmöglichkeit führen, gelten als Grund für **Beendigung der Verpflichtung**
 - Sanktionen, die zur vorübergehenden Erfüllungsunmöglichkeit führen, gelten als **Höhere Gewalt**
 - Eine Partei darf den Vertrag außergerichtlich beenden, wenn die andere Partei ihre Verpflichtungen aufgrund der Sanktionen gegen Russland nicht erfüllt hat
 - Beendigungserklärung muss rechtzeitig vor der gewünschten Beendigung geschickt werden
 - Akte anderer Staaten gelten als Nachweis der Sanktionen gegen Russland
 - Begünstigt sind nur Unternehmen, die nicht selbst zur Einführung der Sanktionen gegen Russland beigetragen haben

Lizenzverträge

- Lizenzverträge dürfen durch den Lizenzgeber wegen Sanktionen gegen Russland nicht gekündigt werden; sie werden automatisch für den Geltungsraum der Sanktionen verlängert

Gesetzentwurf über die externe Verwaltung

Voraussetzungen

- Gesellschafter aus "unfreundlichen" Ländern hält mindestens 25 % der Anteile;
- erhebliche Bedeutung für die Stabilität der Wirtschaft und des Marktes sowie für den Schutz der Rechte und Interessen der Verbraucher in Russland

Gründe für externe Verwaltung

- Management hat Russland verlassen und führt die Verwaltung nicht weiter.
- Betrieb des Unternehmens wurde ungerechtfertigt ausgesetzt
- Entlassung von 30 % des Personals

[Text des Gesetzentwurfes](#)



Gesetzentwurf über die externe Verwaltung

- Die Verwaltung wird für bis zu 18 Monate verhängt.
- Der Inhaber des Unternehmens kann innerhalb von 4 Werktagen eine Einstellung des Verfahrens erwirken, wenn er die Voraussetzungen für die Verhängung der Verwaltung beseitigt.
- Die Verwalter sind dafür verantwortlich, dass die Tätigkeit im Interesse des Unternehmens sowie dessen Gläubiger und Arbeitnehmer durchgeführt wird.

Zielrichtung

- Gewährleistung von Sicherheit und Stabilität für Mitarbeiter und Gläubiger
- Verhinderung unsachgemäßer Entscheidungen der Unternehmen
- Suche nach Wegen für die Rückkehr ausländischer Unternehmen

Beschränkungen beim Verkauf von Immobilien und Wertpapieren, Risiko Enteignung

Immobilien und Wertpapiere

- Zustimmung einer speziellen Regierungskommission ist erforderlich:
 - Rechtsgeschäfte mit Immobilien zwischen russischen Personen und europäischen Firmen/Personen
 - Rechtsgeschäfte mit Wertpapieren zwischen russischen Personen und europäischen Firmen/Personen
- Beschränkungen gelten grds. nicht für natürliche Personen, ausländische Personen können aber nicht frei über Kaufpreis verfügen



Gesetzentwurf über die Enteignung ausländischer Vermögenswerte

- Kann auf alle Vermögenswerte angewandt werden, die sich im Besitz von Unternehmen oder Bürgern befinden, die mit "unfreundlichen" Ländern verbunden sind:
 - Immobilien
 - Anteile an russischen juristischen Personen
 - bewegliche Vermögenswerte
 - Rechte des geistigen Eigentum
- Übernahme des Privateigentums ohne **jegliche Entschädigung**
- Die Enteignung kann von der Region der RF angeordnet werden, in der sich das Eigentum befindet. Die Anordnung wird von der Region festgelegt



SCHNEIDER GROUP

Managementgesellschaft als Generaldirektor

Unterstützung beim Krisenmanagement

Risikobewertung zur Geschäftskontinuität

- Überprüfung der Einkommensquellen
- Analyse von Devisentransaktionen
- Auswirkungen von Wechselkursschwankungen
- Cashflow-Management
- Bewertung des Insolvenzrisikos

Sanktionsberatung

- Analyse von Sanktionsvorschriften und deren praktische Anwendung auf Ihre Zahlungen, Finanzierungsmodelle, Lieferkette etc.
- Prüfung von Geschäftspartnern auf deren Aufnahme in US- oder EU-Sanktionslisten.
- Sourcing für zuverlässige alternative Partner oder Lieferanten.

Interimsmanagement

- Bereitstellung von Interim-Direktor, Managementgesellschaft
- Bereitstellung von Interim-C-Level-Führungskräften (CFO, Hauptbuchhalter)

Ordnungsgemäßer Warenimport

- Sanktionsprüfung in Bezug auf Personen, Organisationen, Branchen, Produktkategorien und Bestimmungsort

Unterstützung beim Marktaustritt

- Bereitstellung eines Liquidationsmanagers
- Verkauf der Anteile
- Personalabbau
- Bereitstellung einer juristischen Adresse
- Forderungseinzug

Personalüberlassung (Outstaffing)

- Beschäftigung von lokalen Mitarbeitern bei SCHNEIDER GROUP
- Gehaltsabrechnung und Steuerzahlung

Unternehmen ruhen lassen

- Bereitstellung einer juristischen Adresse
- Übernahme aller Formalitäten
- Unterstützung bei Kündigung der Verträge

Personalabbau

- Erstellung von Unterlagen für Personalabbau
- Berechnung der Abfindungen
- Unterstützung bei den Verhandlungen mit Arbeitnehmern
- Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten

Kontakt

Dr. Thomas Mundry

Partner, Rechtsanwalt
SCHNEIDER GROUP

+7 / 495 / 956 55 57

MundryT@schneider-group.com

www.schneider-group.com

